

Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock - Clarholz

vom 17.12.2025

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.01.1995 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Entstehung, Gebiet
- § 2 Wappen, Logo, Flagge, Siegel
- § 3 Bildung von Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Rat und Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen
- § 11 Verdienstausschlag
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 14 Dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Entstehung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht seit dem 1. Januar 1970. Von 1970 bis 1985 lautete der Gemeindename "Herzebrock".

(2) Die Gemeinde wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 04.12.1969 (GV.NW. S. 772) aus den amtsangehörigen Gemeinden Herzebrock und Clarholz gebildet.

(3) Die erste urkundliche Erwähnung der früheren Gemeinde Herzebrock ist für das Jahr 860 nachgewiesen, die erste urkundliche Erwähnung der früheren Gemeinde Clarholz für das Jahr 1133.

(4) Das Gemeindegebiet umfasst 79,28 km².

§ 2 Wappen, Logo, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde ist das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

(2) Das Wappen hat die Hauptsymbole aus dem Wappen der früheren Gemeinde Herzebrock (auf grünem Feld ein springendes Ross, darüber ein silberner Wellenbalken) und aus dem Wappen der früheren Gemeinde Clarholz (auf goldenem Felde ein grüner Eichbaum) übernommen.

Es wird wie folgt beschrieben:

Von Grün und Silber (weiß) unter einem silbernen (weißen) Wellenbalken schräg geteilt. Im grünen Feld ein silbernes (weißes) springendes Pferd, im silbernen (weißen) Feld ein grüner Baum.



Das Wappen darf nur in seiner festgelegten Form verwendet werden. Abwandlungen sind nicht zulässig.

(3) Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine Wort-Bild-Marke (Logo) gegeben.

Das Logo der Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht aus dem in Abs. 2 beschriebenen Wappen sowie dem rechts danebenstehenden Schriftzug „Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Das Logo darf nur in seiner festgelegten Form verwendet werden. Abwandlungen sind nicht zulässig.

(4) Die Nutzung des Wappens sowie des Logos der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird in der „Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Herzebrock Clarholz“ geregelt.

(5) Die Flagge ist Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem nach vorn verschobenen Gemeindewappen. Das Banner ist Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1,

längsgestreift mit dem Gemeindewappen im oberen Drittel.

(6) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Gemeinde Herzebrock-Clarholz - Kreis Gütersloh".

(7) Eine Darstellung von Wappen, Logo, Flagge, Banner und Siegel ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 3

Bildung von Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes wird aus den früheren Gemeinden Clarholz und Herzebrock je eine Ortschaft gebildet. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wählt der Rat Ortsvorstehende. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorstehenden sollen in ihrer Ortschaft wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertreter/-innen sollen nicht zu Ortsvorstehenden gewählt werden. Bei der Wahl der Ortsvorstehenden sollen die in den Ortschaften erzielten Stimmverhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Ortsvorstehenden haben die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

Der Rat, der Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sollen die Ortsvorstehenden vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorstehende in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorstehenden mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorstehende führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorstehenden eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht ihnen ein Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 S. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso besteht ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, die Ortsvorstehenden in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass ihre Äußerungen hierzu berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Meinungsbildung zu frauenrelevanten Fragen stellt der Bürgermeister sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten mit einfließt. Ihr werden alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu

unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder/Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anträgen oder Beschwerden identisch sind, den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin direkt an den entsprechend der Zuständigkeitsordnung mit diesen Angelegenheiten betrauten Ausschuss weitergegeben werden. Ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß der Zuständigkeitsordnung oder nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig, kann er/sie die Entscheidung direkt treffen. Eine vorherige Entscheidung des Rates ist nicht notwendig.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(6) Die Antragstellenden sind über die Stellungnahme des beratenden Ausschusses/ des Rates durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Mitglieder

(1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.

(2) Die Ratsmitglieder der Gemeinde führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“ bzw. „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade ist.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung) aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) werden dem Bauausschuss übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die gewählten Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Ein Sitzungsgeld kann auch für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen gezahlt

werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

(4) Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen in vom Rat beschlossenen Unterausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW.

(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder insgesamt gewährt werden.

(6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 EntschVO.

(7) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 - 5 EntschVO.

Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bestellt, wird die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 - 5 EntschVO nur bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Satzes für einen Fraktionsvorsitzenden/eine

Fraktionsvorsitzende oder stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/stellvertretende Fraktionsvorsitzende je Fraktion ausgezahlt.

(8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes des nach der Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrags.

(9) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Verdienstaufschlag

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen

Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, sie haben ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils durch die Bundesregierung gültig festgelegten Mindestlohn festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag ersetzt, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen können. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, oder ähnlicher geeigneter Unterlagen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nicht erstattet werden, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Der Höchstbetrag, der beim Ersatz des Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf, liegt bei 25,50 € je Stunde.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die allgemeinen Vertreter/Vertreterinnen und die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen.

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz festgelegt.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,

a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,

b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,

c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,

d) Geldforderungen der Gemeinde zu stunden, wenn die letzte Stundungsrate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist,

e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,

f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 30.000,00 € abzuschließen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Es gilt die Ausnahme, dass der Rat über die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Fachbereichsleitern entscheidet.

(2) Die Ämter der Fachbereichsleitungen werden gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz NRW zunächst auf Probe übertragen. Wird eine solche Leitungsfunktion tariflich Beschäftigten übertragen, ist im Rahmen des Tarifrechts eine den Inhalten und Wirkungen des § 25 a Landesbeamtengesetz NRW vergleichbare Regelung zu vereinbaren.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Gemeinde Herzebrock--Clarholz“. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der Tageszeitung "Die Glocke" nachrichtlich hingewiesen.

Alle Bekanntmachungen werden zusätzlich auf der Website der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter www.herzebrock-clarholz.de/ veröffentlicht, ohne dass dies für die Bekanntmachung von rechtlicher Bedeutung ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerservice und online im Ratsinformationssystem unter www.ratsinfo.herzebrock-clarholz.de/ öffentlich bekanntgemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind mindestens am sechsten Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bürgerservice der Öffentlichkeit bekanntzugeben. In besonders dringenden Fällen kann der Aushang bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in dem Aushang zu begründen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Hauptsatzungen außer Kraft.